

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 64.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

## Bescheid.

Auff Klage/ Antwort/ geführten Beweis vnd  
ferner Vorbringen/ Georg Münch Klägern an  
einem/ Georg Reutern Beklagten am andern  
Theil/ Geben zu diesen Bescheid: Daß Klägers  
suchen gestalten Sachen nach/ nicht stat hat/  
Derowegen Beklagter von angefallter Klage  
hiermit absolvire vnd losgezehlet wird.

## Cas. 64.

Const. Elect. 13. p. 2.

Anna Georg Münchens Eheweib ist krank/  
vnd schenckt ihrem Ehemann ihre ganze volle  
vnd Niffel Gerade/ in Gegenwart eines Notarii  
vnd 5. Zeugen. Als Sie nun darauff verstorbet/  
kömpt ihre Schwester Margaretha/ vnd begehret  
von Georg München die Gerade/ weil sie die  
nächste Cognata vnd Niffel darzu ist/ hingegen  
Georg Münch vorwendet/ daß sie ihm von sei-  
ner Hausfrawen geschenkt worden/ Q. 9. 1.

Margaretha klagt wider Georg München/  
vnd begehret als nächste Niffel seines verstorbe-  
nen Weibes Geradstück; Fundirt sich in iure:  
Quod mortua (r.) muliere Gerada ad proxi-  
mā ejus cognatā deferatur, per art. 27. Land N.  
lib. 1. Ana. Goldbeck de jure Gerade, de secund. ord.  
succed. pag. mibi 103. n. 1. Nun were Sie aber die  
Schwester vnd nächste Agnata, weil sonst nie-  
mand

mand vorhanden / Ergo. per are. 27. LandK.  
lib. 1. & are. 15. lib. 3. Schneidew. Inst. de hered. qua  
ab intest. defer. sub rubr. de success. fisci. n. 17.  
Goldb. de tr. de success. cogn. transvers. pag. mibi  
132. n. 1.

Georg Münch bleibe darbey / daß die Gerade  
ihm von seiner Hausfrau geschenkt worden sey.  
Fundirt sich in donatione seines Weibes /  
welche morre (do Sie schon nicht inter vivos  
gültig gewesen / juxta l. 1. & 3. §. sciendum, & tot.  
tit. D. & C. de don. inter vir. & uxor.) confirmirt,  
vnd könte also nicht revocirt, oder impugnit  
werden / per l. 1. & 3. l. si maritus C. de don. inter  
vir. & uxor. l. cum hic status D. eod. Schneidew.  
Inst. de don. §. alia: Quibus donari potest. n. 49.  
Schepliz. in prompt. Clam. tit. 20. §. 10. n. 4. Treutl.  
vol. 2. disp. 19. th. 4. lit. D. Bittet verhalben Kläge  
rin abzuweisen.

Klägerin sagt: Es were das von Beklagten  
allegirte Recht de jur. Sax. zu limitira, daß  
nemlich dergleichen Donationes nicht gültig /  
per Const. Elect. 13. p. 2. ibid. Moller. n. 3. & 4.  
Weit auch Beklagter dolosè damit umgehen  
möchte / Bittet Sie / daß er solche vermöge ei-  
nes beschwornen Inventarii ausantworten  
möchte.

Nota.

## Nota.

Weil in diesem Fall die von der Klägerin angegebene Constitution ganz klar/Als wird wider Beklagten verabschiedet.

## Bescheid.

Auff Klage/gerhane Antwort vnd ferner Vorbringen/Krigischen Vormunden Margarethen N. Klägern an einem/Georg Münch/Beklagten am andern Theil/Seben zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens yngeacht/seiner verstorbenē Frawen verlassene Gerade/Klägerin/als der Schwester vnd nechsten Mittel/vermittelt eines Inventarii, so er zu beschwerē getrawet auszuantworten schuldig.

## Cas. 65.

Const. Elect. 14. p. 2.

Dans Reichhard hat seiner Frawen Marien die Gerade abgekauft vmb 600. Gulden. Als sie nun verstorbt / lömpt ihre Tochter Margaretha vnd begehrt von ihrem Stiefvater die Gerade/vermittelt eines beständigen Inventarii, welcher excipirt, daß er die Gerade von seiner Frawen erkauft habe/dargegen Sie replicirt; Venditionem Geradz in præjudicium cognatz non valere. Q. q. J.

29 ij

Mar.